

Bericht des Bundeskanzlers,  
des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten,  
des Bundesministers für Inneres,  
des Bundesministers für Justiz und des  
Bundesministers für Landesverteidigung

I.

Einleitende Bemerkungen

Mit der Entschließung des Nationalrats vom 3. April 1990, E 147-NR/XVII. GP (vgl. auch Punkt 232.6 des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses, 1235 BlgNR XVII.GP) werden der Bundeskanzler sowie die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung ersucht, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Parlament einen Bericht über die auf Grund der Schlußfolgerungen des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses in die Wege geleiteten Maßnahmen einschließlich der Einleitung allfälliger Disziplinar- bzw. Strafverfahren zu geben.

Auf der Grundlage der erwähnten "Schlußfolgerungen" enthält der in Rede stehende Bericht des Unterausschusses eine Reihe von "Empfehlungen". Der nachfolgende Bericht ist nach diesen "Empfehlungen" strukturiert, wobei von den gefertigten Mitgliedern der Bundesregierung - soweit sie von den Empfehlungen betroffen sind - auf die bisher getroffenen Maßnahmen hingewiesen wird.

In diesem Sinne wird von den gefertigten Mitgliedern der Bundesregierung einvernehmlich nachfolgender Bericht übermittelt (die nachstehend genannten Punkte beziehen sich auf den eingangs zitierten Bericht des NORICUM-Untersuchungsausschusses):

- 2 -

## II.

### Zu Punkt 232.1:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"In Hinkunft sollte es bei größeren Exportanträgen - abgesehen von der Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung - regelmäßig zu einer Überprüfung dieser Bescheinigung kommen; darüber hinaus sollte nicht nur die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus Österreich, sondern auch der Transportweg bis zum Empfänger hin einer Kontrolle unterzogen werden."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Seit 1985 wird bei Exporten von Kriegsmaterial der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Art bei Überschreiten der in dieser Tabelle angegebenen Anzahl vom Bundesministerium für Inneres grundsätzlich eine Endverbrauchsbescheinigung gefordert:

Kriegslandfahrzeuge, Geschütze und vergleichbares Feldgerät	1 Stück
Maschinengewehre	5 Stück
Maschinenpistolen	20 Stück
Gewehre	20 Stück
Munition für Geschütze aller Art	100 Stück
Munition für Handfeuerwaffen	100.000 Stück
Handgranaten und Minen	100 Stück

Dabei handelt es sich jedoch um eine allgemeine Richtlinie, von der auf Grund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles durchaus in dem Sinn abgewichen werden kann (und auch abgewichen wird), daß ein strengerer Maßstab zur Anwendung gelangt.

- 3 -

Die gefertigten Mitglieder der Bundesregierung gehen davon aus, daß die hier für Kriegsmaterial genannten Stückzahlen jeweils als "größere Exportanträge" im Sinne des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses gelten können.

Im Sinne einer Anregung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden darüber hinaus seit ungefähr einem Jahr vor Genehmigung von Waffenexporten für alle Destinationen Endverbrauchsbescheinigungen verlangt (ausgenommen geringfügige Exporte, die nicht über den in der genannten Tabelle angeführten Stückzahlen liegen).

Alle Endverbrauchsbescheinigungen werden durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf ihre Echtheit überprüft; das tatsächliche Vorliegen der Bestellung wird verifiziert. Diese Prüfung erstreckt sich sohin nicht bloß auf die formale Echtheit, sondern auch darauf, ob sich der Staat zum Inhalt der Erklärung bekennt.

Bei Verkauf an Private oder an Privatunternehmen werden, - da Endverbrauchsbescheinigungen grundsätzlich nur bei Lieferungen an staatliche Stellen ausgestellt werden - sogenannte "flächendeckende Unterlagen" verlangt. Das bedeutet, daß die österreichischen Exporteure dem Bundesministerium für Inneres im nachhinein eine Liste der privaten Endverbraucher vorzulegen haben. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres bemüht, auch hier stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen: die befaßte österreichische Vertretungsbehörde ersucht die zuständige Behörde des Importlandes, die tatsächlichen Käufer zu verifizieren, wobei sie von der Bereitschaft der Behörde dieses Landes zur Zusammenarbeit abhängig ist.

Ganz allgemein ist festzuhalten, daß Kontrollmaßnahmen im Ausland insofern auf völkerrechtliche und verfassungsrechtliche

- 4 -

Grenzen stoßen, als sich der Sanktionsbereich österreichischer Organe grundsätzlich auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt.

Die Kontrolle des Transportweges stößt auch aus technischen Gründen auf Schwierigkeiten (etwa Fehlen von österreichischen Vertretungsbehörden in Hafenstädten, kurzfristige Umleitung von Transportwegen etc.). Unbeschadet dessen wird das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Fall umfangreicher Lieferungen oder der Lieferung von Großgeräten jedoch bemüht sein, das tatsächliche Eintreffen der Lieferungen im Empfängerstaat zu überprüfen. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn in diesem Land eine Vertretungsbehörde besteht und die zuständige Behörde dieses Landes eine solche Überprüfung zuläßt.

Bei Lieferungen, bei denen im Hinblick auf das Empfängerland oder die Art des gelieferten Materials eine besondere Kontrolle notwendig erscheint, wird in Hinkunft der Antragsteller vom Bundesministerium für Inneres verhalten werden, bestimmte Verladeorte bzw. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung im Empfängerstaat bekanntzugeben, damit hievon das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten informiert werden kann.

Wenn auch eine lückenlose Kontrolle des tatsächlichen Eintreffens des gelieferten Kriegsmaterials nicht möglich ist, so erscheint doch auf Grund der erwähnten Maßnahmen eine Verbesserung des Kontrollstandards gegenüber der Vergangenheit gewährleistet.

Zu Punkt 232.2:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Im Falle der Bewilligung des Exports größerer Mengen von Kriegsmaterial sollte eine laufende begleitende Kontrolle, nicht nur hinsichtlich der tatsächlichen Ausfuhr, sondern auch

- 5 -

hinsichtlich der Entwicklung der politischen Situation im Empfängerland durchgeführt werden."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Zur Frage einer "laufenden begleitenden Kontrolle" darf auf die Ausführungen unter Pkt. 232.1 verwiesen werden. Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Entwicklung der politischen Situation im jeweiligen Empfängerland von Kriegsmaterial-Exporten wird - so wie schon bisher - vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten laufend verfolgt. Dies hat schon in der Vergangenheit in bestimmten Fällen zum Widerruf bereits erteilter Bescheide geführt.

Im Bundesministerium für Inneres werden die erteilten Bewilligungen sowohl nach Antragstellern, als auch ländereweise geordnet dokumentiert. Dadurch kann erforderlichenfalls ein Widerrufsverfahren rasch eingeleitet werden. Bewilligungen werden zudem regelmäßig mit einer Befristung von maximal einem Jahr versehen. Dies bewirkt, daß im Fall der Nichtabwicklung des Geschäfts innerhalb der Frist eine neuerliche Bewilligung beantragt werden muß, deren Zulässigkeit auf Grund der gegebenen Situation neuerlich geprüft werden muß.

Zu Punkt 232.3:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Bei Einlangen von Hinweisen wäre auf eine umfassende Information der anderen für Kriegsmaterialexporte zuständigen Ressorts hinzuwirken. Jedes der beteiligten Ressorts sollte im Fall von Bedenken verpflichtet sein, darauf entsprechend hinzuweisen, um rechtzeitig einen Widerruf einer Exportbewilligung veranlassen zu können. Die beteiligten Ressorts sollten sich nicht sklavisch an die in den Erläuterungen festgehaltene Aufgabenteilung halten, sondern die Exportanträge umfassend beurteilen."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Ein Informationsaustausch zwischen den für Kriegsmaterialexporte zuständigen Ressorts findet bereits derzeit statt. Er wird jedoch im Sinne der obenstehenden Empfehlung in Hinkunft intensiviert werden. So werden künftig - abgesehen von ad-hoc Besprechungen - mindestens zweimal jährlich Koordinationssitzungen zum Austausch praktischer Erfahrungen und zur Abstimmung der Vorgangsweise in grundsätzlichen Fragen stattfinden. Ein solcher Informationsaustausch soll eine möglichst umfassende Information aller beteiligten Bundesministerien gewährleisten. Zugleich soll auch die Effizienz der jeweils gesetzten Maßnahmen einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die gefertigten Mitglieder der Bundesregierung verstehen den letzten Satz der obenstehenden Empfehlung so, daß jedes Ressort alle ihm zur Verfügung stehenden wichtigen Informationen und alle angestellten Überlegungen in den Entscheidungsprozeß einbringen soll. Dem wird im Rahmen des oben erwähnten Informationsaustausches sicher weitgehend Rechnung getragen werden können.

In diesem Zusammenhang ist freilich darauf hinzuweisen, daß jedem einzelnen der beteiligten Bundesministerien ein von Gesetzes wegen festgelegter Wirkungsbereich zukommt (vgl. etwa die Zuständigkeitsregelungen des Bundesministeriengesetzes 1986). Diesen Wirkungsbereich haben auch die in der Empfehlung genannten Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977, im Auge. Dies bedeutet aber, daß bestimmte Zuständigkeiten (etwa die Beurteilung der außenpolitischen oder die landesverteidigungspolitischen Verhältnisse) abschließend nur vom zuständigen Ressort wahrgenommen werden können; nur das zuständige Ressort verfügt auch über den hiefür erforderlichen administrativen Apparat. Einer solchen Sicht entspricht auch

- 7 -

die im § 3 des Kriegsmaterialgesetzes vorgesehene Einvernehmensregelung.

Zu Punkt 232.4:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Die Verordnung zum Kriegsmaterialexportgesetz sollte jeweils einer Überprüfung unterzogen werden, wenn sich - wie etwa beim Export von Zündhütchen oder Pistolen in kriegführende Staaten - Mißbräuche ergeben."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Die gefertigten Mitglieder der Bundesregierung werden im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die in der Empfehlung angeregte Überprüfung der "Verordnung zum Kriegsmaterialexportgesetz" vornehmen.

In eine solche Überprüfung wird insbesondere auch die grundsätzliche Problematik der Erfassung von sogenannten "dual use-Produkten" so wie die Frage, ob es der Änderung von Gesetzen (wie etwa des Waffengesetzes 1986 oder der Gewerbeordnung 1973) bedarf, miteinzubeziehen sein.

Zu Punkt 232.5:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Der Bericht des Untersuchungsausschusses einschließlich der Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen sind sowohl den Justizbehörden zu den bereits geführten Strafverfahren, aber auch zur Prüfung eines allenfalls weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens sowie auch den betroffenen Ministerien, einschließlich des Verwaltungsgerichtshofes, mit der Maßgabe zuzuleiten, im Bereich des Disziplinarrechts allenfalls erforderliche Schritte einzuleiten."

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten:

Der Bericht des NORICUM-Untersuchungsausschusses enthält an mehreren Stellen, nicht zuletzt in seinem Punkt 231, Hinweise auf Mängel im Verhalten der Führungskräfte in der Verwaltung. Besonders einzugehen ist in diesem Zusammenhang auf Punkt 81 mit folgendem Wortlaut: "Der Ausschuß stellt fest, daß trotz Auftrages von Bundesminister Dr. MOCK im Jahre 1988 an den zuständigen Sachbearbeiter Dr. KRÖLL, diese Akten nicht weitergeleitet wurden. Der Ausschuß erwartet, daß das Ergebnis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten angekündigten Überprüfung dem Parlament mitgeteilt wird."

Nach gründlicher Prüfung des umfangreichen Aktenmaterials und Anhörung der betroffenen Beamten wird hinsichtlich der in die Wege geleiteten Maßnahmen einschließlich der Einleitung allfälliger Disziplinar- und Strafverfahren folgendes festgestellt:

Es entspricht den Tatsachen, daß der für Kriegsmaterial-Angelegenheiten zuständige Sachbearbeiter am 9.3.1988 Einsicht in eine Reihe von relevanten GEHEIM-Depeschen, darunter jene der Botschaft Washington vom 15.2.1988 erhalten hat. Zu diesem Zeitpunkt lag die Weisung vor, mit den Untersuchungsbehörden des Landesgerichtes Linz und der Staatsanwaltschaft Linz voll zu kooperieren. Allerdings herrschte auch die rechtlich richtige Ansicht vor, daß die Untersuchungsbehörden dabei initiativ vorzugehen hätten. In der Tat wurden die von Dr. KRÖLL eingesehnen Akten nicht weitergeleitet. Eine Chronologie der erteilten Weisungen und Instruktionen und deren Befolgung zeigt auf, daß das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erst ab Juni 1989 aufgrund der Anweisung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten dazu übergegangen ist, dem Landesgericht Linz, welches am 12.7.1989 Einschau in relevante Akten genommen hat, Informationen im vollen Umfang und somit sämtliche Aktenvorgänge zu übermitteln. Anlässlich dieser Einschau hat der Generalsekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Vertreter der Justizbehörden auf das Vorhandensein relevanter Berichte der Botschaft

- 9 -

Washington ausdrücklich aufmerksam gemacht, wie einem Aktenvermerk der Justizbehörden vom 12.7.1989 zu entnehmen ist. Jedenfalls hätten diese ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zu dem vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelten Aktenmaterial die relevanten Berichte der Botschaft Washington anfordern können.

Aus einer Reihe von organisations- und systembedingten Gründen wurde die Unterlassung der Weiterleitung durch den "Kriegsmaterial-Referenten" auch in der Folge, trotz intensiver Nachforschung nach allem relevantem Aktenmaterial nicht erkannt. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen der über Wunsch des Herrn Bundeskanzlers eingesetzten NORICUM-Kommission vom 19. September 1989 bezüglich Festlegung des Umfanges des "einschlägigen Aktenmaterials" und dessen "Identifizierung" zu verweisen. Darin heißt es u.a., "daß dem Bemühen um vollständige Identifizierung der einschlägigen Akten (bzw. dem Bemühen, sie aufzufinden) - mag es auch noch so intensiv und ernsthaft sein - systembedingte Grenzen gesetzt sind".

Weiters ist objektiv unbestritten und zu Recht zu bemängeln, daß zumindest ein Akt bislang nicht aufzufinden war, inhaltlich jedoch rekonstruiert wurde.

Auf die mangelhafte, nämlich im unrichtigen Register aufgezeichnete Legalisierung der Unterschrift einer Endverbrauchbescheinigung durch den Sachbearbeiter der Botschaft Tripolis wird weiter unten eingegangen. Die strafrechtliche Beurteilung der dargestellten Mängel, insbesondere nach §§ 229 (Urkundenunterdrückung) und 302 StGB (Mißbrauch der Amtsgewalt), hat im Bereich des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten stellt dazu ausdrücklich fest, daß ein vorsätzliches Verhalten, das zum Tatbild beider Paragraphen des StGB gehört, nicht erkennbar ist. Im übrigen ist der Bericht des NORICUM-Untersuchungsausschusses laut Pkt. 232.5 den Justizbehörden zugeleitet worden.

- 10 -

Die vorliegenden Mängel sind als Versehen zu qualifizieren, für deren disziplinarrechtliche Beurteilung neben dem bereits oben Gesagten auch das organisationsbedingte Umfeld zu berücksichtigen ist. Der Sachbearbeiter für Kriegsmaterial-Angelegenheiten war zugleich Leiter der Koordinationsstelle und als solcher im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit umfangreichen anderen Aufgaben betraut. Da die Kriegsmaterial-Agenden nicht im Rahmen einer der Abteilungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wahrgenommen wurden, ist mit seinem, durch Versetzung in das Ausland (nach vielen Jahren Tätigkeit im Inland) bedingten Abgang ein unvermeidbarer Informationsverlust verbunden gewesen. Es ist daher die Überzeugung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, daß weder diesem Beamten noch anderen Beamten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ein Verhalten, das disziplinär zu ahnden wäre, vorzuwerfen ist. Natürlich ist mit heutigem Wissensstand das vorgefallene Versehen leicht festzustellen und kritisch zu betrachten. Im nachhinein ist zwar objektiv eine unvollständige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu konstatieren, eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung kann darin nicht gesehen werden.

Zum Fall der inhaltlich anscheinend richtigen, jedoch im falschen Register eingetragenen Legalisierung einer Unterschrift an der Botschaft Tripolis haben die Justizbehörden strafrechtliche Untersuchungen gegen den damit betraut gewesenen Beamten eingeleitet. Der Ausgang dieser Untersuchungen ist jedenfalls abzuwarten, wobei auch der NORICUM-Untersuchungsausschuß festgestellt hat, daß dieser relativ rangniedrige Beamte seinen Fehler weitestgehend aufklären konnte. Es soll nach Abschluß der Untersuchungen in geeigneter Weise auf eine sorgfältigere Beachtung der dienstlichen Vorschriften hingewiesen werden. Es erscheint aber nicht richtig, allein ihn wegen eines offenkundigen Fehlers, wie er auch anderen Bediensteten gelegentlich unterläuft, unangemessen zur Rechenschaft zu ziehen.

- 11 -

Die Kriegsmaterial-Angelegenheiten wurden über Auftrag des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bereits mit Wirkung vom 1.5.1989 der Abteilung II.1 im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übertragen. Dies soll u.a. dazu beitragen, daß eine koordinierte und systematischere Bearbeitung dieser Agenden gewährleistet ist.

In diesem Bericht soll nicht unerwähnt bleiben, daß eine große Zahl von Beamten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihren Aufgaben im Zusammenhang mit den NORICUM-Lieferungen in ausgezeichneter Weise nachgekommen ist. Ich verweise auf die vielen aufschlußreichen Berichte von Botschaftern, ohne die die Aufklärung vielleicht gar nicht möglich gewesen wäre. Nach Auffassung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten ist es auch nicht richtig, daß, wie im Bericht des Untersuchungsausschusses anklingt, die Beamten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an einer Aufhellung der Umstände kein Interesse gehabt hätten. Drei von diesen um eine Aufklärung bemühten Beamten, darunter der verstorbene Botschafter Dr. AMRY, sind im Bericht namentlich genannt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat binnen kürzester Zeit unter großem Einsatz für Justizbehörden und Untersuchungsausschuß an die 2400 Akten auf relevante Hinweise gesichtet und rund 800 davon in Kopien übermittelt. Wenn es dabei auch zu Unzulänglichkeiten kam, so liegt dies auch an einer zu geringen personellen Ausstattung, insbesondere im Bereich der ADV. Das bestehende Dokumentationssystem ist in seinen wesentlichen Grundlagen seit dem Wiederaufbau des auswärtigen Dienstes nach 1945 unverändert geblieben und manuell konzipiert. Der Umfang der Informationen und die Komplexität vieler Materien hat jedoch um ein Vielfaches zugenommen.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Noricum-Untersuchungsausschusses enthaltenen Feststellungen

- 12 -

nimmt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten für 1991 in Aussicht, die Arbeiten für die Umstellung des Kanzleiwesens auf elektronische Datenverarbeitung in Angriff zu nehmen.

Anstelle der bisherigen Karteiverwaltung wird ein Kanzleiinformationssystem treten, das die Verfolgung des Aktenlaufes ermöglicht. Eingebaute Sperren werden verhindern, daß ab Übernahme des Einlaufstückes in die Datenbank Vorschreibungen oder Daten spurlos verändert werden können.

Damit soll sichergestellt werden, daß die administrative Behandlung jedes Aktenstückes vom Eingang bis zur Ablage lückenlos nachvollzogen werden kann. Die Eingabe wird von den Kanzleikräften durchgeführt, die Abfrage kann sowohl durch Kanzleikräfte als auch durch Referenten erfolgen, wodurch es zu einer weitestgehenden Transparenz des Aktenlaufes kommt.

Aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Inneres:

Auf Grund des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses wird gegen zwei Beamte des Bundesministeriums für Inneres Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres erstattet werden. Der Zeitpunkt der Einleitung der Disziplinarverfahren wird mit Rücksicht auf die Hemmung der disziplinarrechtlichen Verjährungsfrist für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens davon abhängig gemacht, ob noch innerhalb der bereits laufenden sechsmonatigen Verjährungsfrist die in Aussicht gestellten gerichtlichen Vorerhebungen eingeleitet werden.

Aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundesministers für Justiz:

1. Im Zusammenhang mit dem Verdacht des gesetzwidrigen Exportes von Kriegsmaterial in die kriegsführenden Staaten Irak und

- 13 -

Iran sind beim Landesgericht Linz mehrere Strafverfahren anhängig, darunter

- a) gegen mehrere Personen (Firmenmanager, verantwortliche Politiker und Beamte)  
wegen des Verdachtes der Neutralitätsgefährdung bzw. des Mißbrauchs der Amtsgewalt (siehe auch Punkt 152 des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses);
- b) gegen eine Person  
wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage (Punkt 138 dieses Berichtes).

2. Überdies beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Linz, im Zusammenhang mit der Verfassung und Rückdatierung unrichtiger Aktenvermerke im September 1987 (Punkt 146 dieses Berichtes) bzw. April 1988 (Punkt 128 dieses Berichtes) gegen die beiden verdächtigen Beamten die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauches bzw. der Fälschung eines Beweismittels zu beantragen. Dieses Vorhaben, dem auch die Oberstaatsanwaltschaft Linz beigetreten ist, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 7. Juni 1990 zur Kenntnis genommen.

Ob noch gegen weitere Beamte Erhebungen einzuleiten sein werden, wird nach Vorliegen der Ergebnisse des im vorstehenden Absatz erwähnten Vorverfahrens zu prüfen sein. Nach der vorhandenen Aktenlage sind darüber hinausgehende gerichtliche Verfolgungsmaßnahmen derzeit nicht indiziert.

Aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung:

Mit Note der Staatsanwaltschaft Linz vom 24. März 1989 (Verantwortliche des Österreichischen Bundesheeres wegen §§ 12, 320 Z 3 StGB) wurde um

- a) Erhebung, ob Angehörige des Österreichischen Bundesheeres dienstlich oder privat im Zusammenhang mit Lieferungen der Kanonenhaubitze GHN 45, Kal. 155 mm der Firma NORICUM Auslands(dienst)reisen in den Nahen Osten, insbesondere nach IRAN, JORDANIEN, IRAK oder SAUDI ARABIEN, im Zeitraum von 1981 bis jetzt unternommen haben,
- b) Übersendung der diesbezüglichen Reiserechnungen und der bezughabenden Unterlagen aus den Reisegebührenakten  
ersucht.

Durch das angeführte Geschäftsstück wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung bekannt, daß gegen - namentlich nicht genannte - Angehörige des Verteidigungsressorts ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Firma "NORICUM" anhängig ist.

In der Folge wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung mehrere Ersuchen des Landesgericht Linz erledigt, wobei alle bezughabenden Geschäftsstücke (betreffend die Firmen NORICUM und HIRTENBERGER) dem LG Linz übermittelt wurden bzw. Geschäftsstücke der Rechtsabteilung A (betreffend Ausfuhr- und Durchfuhr von Kriegsmaterial) sich im Original auf Abruf durch das Landesgericht Linz noch bei der Disziplinar- und Beschwerdeabteilung befinden.

Gegen einen Beamten ist im Zusammenhang mit dessen seinerzeitigen Konsulententätigkeit bei der Firma NORICUM ein Strafverfahren beim Landesgericht Linz im Stadium der Vorerhebung und seit 14. März 1990 ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission für höhere Offiziere anhängig.

Alle im Bundesministerium für Landesverteidigung bekannten Vorgänge bzw. Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Fall "NORICUM" dieses Ressort betreffen, wurden dem zuständigen

- 15 -

Untersuchungsrichter bereits zur Kenntnis gebracht; ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter (Verantwortliche des Bundesheeres) ist anhängig.

Da jedoch konkrete Verdächtige bisher nicht bekanntgegeben wurden, ist eine disziplinäre Verfolgung (ausgenommen den oben erwähnten Fall) derzeit nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, daß bereits im Jahr 1987 gemeldete Nebenbeschäftigung, die eine Konsulententätigkeit für Firmen, die mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung in Geschäftsverbindung stehen, betrafen, bescheidmäßig untersagt wurden.

Zu Punkt 232.6:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Die von den Empfehlungen betroffenen Bundesminister sollten dem Parlament bis zum 30. Juni 1990 einen Zwischenbericht über die bereits getroffenen, die eingeleiteten und die in Aussicht genommenen Reformen und Maßnahmen erstatten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß, in der nächsten Gesetzgebungsperiode - etwa in Jahresfrist - die eingeleiteten Reformen und Maßnahmen neuerlich zu diskutieren."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

Diese Empfehlung nimmt offenbar auf die unmittelbar auf Grund der oben zitierten Empfehlungen in der Zwischenzeit getroffenen und für die nächste Zukunft in Aussicht genommenen Maßnahmen Bezug.

Der vorliegende Bericht ist bemüht, diesem Ersuchen Rechnung zu tragen. Weitergehende Schritte und allfällige grundsätzliche Reformen bedürfen jedoch einer eingehenden politischen Diskussion, wie sie in der oben stehenden Empfehlung für die nächste Gesetzgebungsperiode angeregt wird.

Zu Punkt 232.9:

Diese Empfehlung lautet wie folgt:

"Im Zuge großer gerichtlicher Strafverfahren wie zB. im Zuge der Aufklärung der illegalen Kriegsmaterialexporte wäre eine verbesserte Ausstattung der Justizbehörden im technischen und personellen Bereich wünschenswert, um sicherzustellen, daß die Verfahren in angemessener Frist zum Abschluß gebracht werden können."

Dazu ist folgendes festzuhalten:

1. Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, die Einrichtung der Gerichte auf dem Gebiet der Bürotechnik laufend zu verbessern. So wurden etwa in letzter Zeit alle Gerichtshöfe im Bundesgebiet mit Telefax-Geräten ausgestattet. In Einzelfällen wurde auch den Erfordernissen einer Unterstützung umfangreicher Verfahren durch automationsunterstützte Datenverarbeitung Rechnung getragen. Dies wird auch in Zukunft geschehen. Das Erfordernis einer solchen Unterstützung ist freilich von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich. Inwieweit auf diesem Gebiet generelle Maßnahmen zu setzen sein werden, wird von den Erfahrungen abhängen, die künftig auf diesem Gebiet gemacht werden. Das Bundesministerium für Justiz wird jedenfalls diesem Fragenkreis weiterhin besonderes Augenmerk zuwenden.
2. Was die personelle Ausstattung der Justizbehörden anlangt, so kann die Justizverwaltung im Rahmen der geltenden Rechtslage der außergewöhnlichen Belastung der einzelnen Gerichte durch umfangreiche Strafverfahren nur jeweils im konkreten Einzelfall Rechnung tragen. Neben Maßnahmen der Dienstaufsicht verlangen derartige Verfahren, daß der Untersuchungsrichter und der Verhandlungsrichter sowie die Beisitzer von ihrer übrigen Tätigkeit zur Gänze freigestellt oder zumindest entlastet werden. Daneben kann durch Zuteilung von geprüften Richteramtsanwärtern und Rechtspraktikanten, die die Ausbildungszeit bereits

- 17 -

absolviert haben, oder durch Zuteilung nichtrichterlicher Bediensteter dem Richter Unterstützung gewährt werden.

Diesbezüglich hat die Justizverwaltung bereits im NORICUM-Verfahren - wie auch in anderen großen Prozessen - die erforderlichen Vorkehrungen getroffen;

- o Dem Landesgericht Linz wurden zum Zwecke der Entlastung und zur Sicherstellung der weiteren Bearbeitung der sonstigen laufenden Verfahren drei zusätzliche Richterplanstellen zugewiesen.
- o Darüber hinaus wurde dem Landesgericht Linz die Aufnahme von fünf nichtrichterlichen Bediensteten ermöglicht.
- o Die Staatsanwaltschaft Linz wurde durch laufende Zuteilung von Staatsanwälten anderer staatsanwaltschaftlicher Behörden unterstützt.

Alle diese Maßnahmen erfolgen naturgemäß zu Lasten anderer Justizdienststellen, weil eine Überschreitung des Stellenplans nicht möglich ist. Nach Abschluß der jeweiligen Großverfahren werden die zusätzlichen Dotierungen eines Gerichtes, soweit dies möglich ist, wieder anderen Dienststellen zugeführt.

3. Das Bundesministerium für Justiz verkennt nicht, daß die Komplexität von Ermittlungen in einer umfangreichen Strafsache die Arbeitskraft einer einzelnen Person bei weitem übersteigen kann. Aus diesem Grund soll der Untersuchungsrichter in Zukunft - nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz im Zusammenhang mit der Reform des Strafprozeßrechtes - von vielen arbeits- und zeitaufwendigen Tätigkeiten befreit werden. Die Untersuchungsrichter soll in umfangreichen Strafsachen, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, vielmehr nur noch die Tätigkeit eines "Managers" innehaben, der ein Team von

- 18 -

Sachverständigen und Organen der Sicherheitsbehörden leitet. Bei ihm sollen alle Informationen und Beweise gesammelt werden, er allein soll durch diesen konzentrierten Wissensstand befähigt werden, exakte Erhebungsaufträge an sein Team zu vergeben, im Regelfall aber keine zeitaufwendigen Ermittlungstätigkeiten (wie zB einen Großteil der notwendigen Vernehmungen) selbst vornehmen. Eine derartige Vorgangsweise berücksichtigt nicht nur die rechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung (Recht auf den gesetzlichen Richter, richterliche Unabhängigkeit), sondern scheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch durch die Ermöglichung einer flexiblen und praktischen Handhabung besser geeignet, bestmögliche organisatorische Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung in umfangreichen Strafsachen zu schaffen.

- 19 -

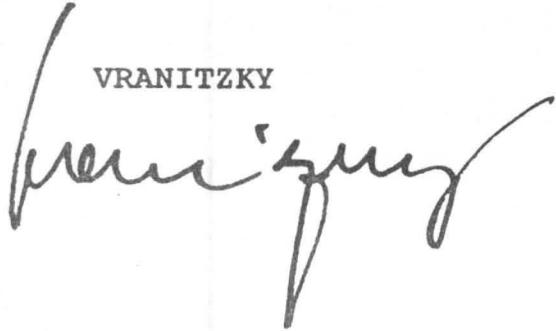
III.

Schlußbemerkung

Dieser Bericht konnte im Sinne der Ausführungen zum Punkt 232.6 nur auf die unmittelbar auf Grund der oben zitierten Empfehlungen in der Zwischenzeit getroffenen und für die nächste Zukunft in Aussicht genommenen Maßnahmen Bezug nehmen.

Die gefertigten Mitglieder der Bundesregierung gehen davon aus, daß mit diesem Bericht der Empfehlung im Punkt 232.6 des Berichtes des NORICUM-Unterausschusses und der Entschließung vom 3. April 1990, E 147-NR/XVII. GP entsprochen wird.

VRANITZKY



MOCK



LÖSCHNAK



FOREGGER



LICHAT

